0381
11304

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EUROPA-INSTITUT
Dokumentationszentrum
der EG
Universität Mannheim

Brüssel, den 03.02.1999
KOM(1999) 39 endg.

99/0024 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1999 bis zum 17. Januar 2002

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1999 bis zum 17. Januar 2002

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Das Protokoll zu dem Fischereiabkommen zwischen der EG und der Seschellen ist am 17.1.1999 abgelaufen. Am 21.12.1998 wurde zwischen beiden Parteien ein neues Protokoll über die technischen und finanziellen Bedingungen für die Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen der EG in den Gewässern der Sechellen für die Zeit vom 18.1.1999 bis zum 17.1.2002 paraphiert.

Die Kommission schlägt hierauf vor, daß der Rat

- den Entwurf des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des neuen Protokolls bis zu seinem endgültigen Inkrafttreten in Form eines Beschlusses genehmigt,

- das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der zwischen der EG und der Seschellen für die Zeit vom 18.1.1999 bis zum 17.1.2002 vereinbarten technischen und finanziellen Bedingungen in Form einer Verordnung genehmigt.

VORSCHLAG FÜR EINEN

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1999 bis zum 17. Januar 2002

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das am 28. Oktober 1987 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen [1], insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft und der Republik Seschellen haben Verhandlungen darüber stattgefunden, welche Änderungen an dem eingangs genannten Abkommen am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zu diesem Abkommen vorgenommen werden sollen.

Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 21. Dezember 1998 ein neues Protokoll paraphiert. Darin werden den Fischern der Gemeinschat für die Zeit vom 18. Januar 1999 bis zum 17. Januar 2002 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Republik Seschellen eingeräumt.

Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeit von Schiffen der Gemeinschaft zu vermeiden, haben die beiden Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des Protokolls ab dem Tag nach dem Ablauf des vorherigen Protokolls vorsieht.

Es empfiehlt sich, dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses nach Artikel 43 des Vertrages zu genehmigen.

Der Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist anhand der traditionellen Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Fischereiabkommens festzulegen -

---

(1) ABl. Nr. L 119 vom 7.5.1987, S. 26.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1999 bis zum 17. Januar 2002 wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Thunfisch-Wadenfänger:	Spanien:	25	Schiffe
	Frankreich:	20	Schiffe
	Italien:	1	Schiffe
	Vereinigtes Königreich	1	Schiffe

b) Oberflächen-Langleinenfischer:	Spanien:	20	Schiffe
	Frankreich:	5	Schiffe
	Portugal:	7	Schiffe

Sollten die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, so kann die Kommission auch Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ABKOMMEN

IN FORM EINES BRIEFWECHSELS ÜBER DIE VORLÄUFIGE ANWENDUNG DES PROTOKOLLS ZUR FESTLEGUNG DER FANGMÖGLICHKEITEN UND DES FINANZBEITRAGS NACH DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK SESCHELLEN ÜBER DIE FISCHEREI VOR DER KÜSTE DER SESCHELLEN FÜR DIE ZEIT VOM 18. JANUAR 1999 BIS ZUM 17. JANUAR 2002

A. Schreiben der Republik Seschellen

Herr ...!

Ich teile Ihnen unter Bezugnahme auf den am 21. Dezember 1998 paraphierten Entwurf des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags für die Zeit vom 18. Januar 1999 bis zum 17. Januar 2002 mit, daß die Republik Seschellen bereit ist, dieses Protokoll ab 18. Januar 1999 vorläufig anzuwenden, bis es nach Artikel 6 in Kraft tritt, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall muß die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe von einem Drittel des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 31. Oktober 1999 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Republik Seschellen

B. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr ...!

Ich bestätige den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut:

"Ich teile Ihnen unter Bezugnahme auf den am 21. Dezember 1998 paraphierten Entwurf des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags für die Zeit vom 18. Januar 1999 bis zum 17. Januar 2002 mit, daß die Republik Seschellen bereit ist, dieses Protokoll ab 18. Januar 1999 vorläufig anzuwenden, bis es nach Artikel 6 in Kraft tritt, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall muß die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe von einem Drittel des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 31. Oktober 1999 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden."

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung des Protokolls.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

VORSCHLAG FÜR EINEN

VERORDNUNG (EG) NR. 99/0024 (CNS)

über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1999 bis zum 17. Januar 2002

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Entsprechend dem am 28. Oktober 1987 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen haben die Vertragsparteien Verhandlungen darüber geführt, welche Änderungen an dem Abkommen am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zu diesem Abkommen vorgenommen werden sollen.

Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 21. Dezember 1998 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 18. Januar 1999 bis zum 17. Januar paraphiert.

Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft -

Die Festlegung des Schlüssels für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muß sich auf die im Rahmen des Fischereiabkommens übliche Aufteilung der Fangmöglichkeiten gründen.

---

[2] Stellungnahme vom (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1999 bis zum 17. Januar 2002 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Thunfisch-Wadenfänger:	Spanien:	25	Schiffe
	Frankreich:	20	Schiffe
	Italien:	1	Schiffe
	Vereinigtes Königreich	1	Schiffe

b) Oberflächen-Langleinenfischer:	Spanien:	20	Schiffe
	Frankreich:	5	Schiffe
	Portugal:	7	Schiffe

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Namen des Rates
Der Präsident

PROTOKOLL

ZUR FESTSETZUNG DER FANGMÖGLICHKEITEN UND DES FINANZBEITRAGS IM RAHMEN DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK SEYCHELLEN ÜBER DIE FISCHEREI VOR DER KÜSTE DER SEYCHELLEN FÜR DIE ZEIT VOM 18. JANUAR 1999 BIS ZUM 17. JANUAR 2002

ARTIKEL 1

Gemäß Artikel 2 des Abkommens und unbeschadet Artikel 12 des Abkommens betreffend weitere Zeiträume werden insgesamt 47 Hochsee-Thunfischwadenfängern und 32 Oberflächen-Langleinenfischern für einen Zeitraum von drei Jahren, beginnend am 18. Januar 1999, Lizenzen zur Ausübung des gleichzeitigen Fischfangs vor der Küste der Seychellen gewährt.

ARTIKEL 2

Der Finanzibeitrag gemäß Artikel 6 des Abkommens wird auf 2 300 000 euros jährlich festgesetzt. Der erste Tranche wird zum 31. Oktober 1999, die anderen beiden Tranchen zum 31. Mai 2000 und zum 31. Mai 2001 gezahlt. Dieser Finanzbeitrag entspricht einer jährlichen Fangmenge von 46 000 Tonnen Thunfisch in den Gewässern der Seychellen. Überschreiten die betreffenden Fischfänge diese Menge, so wird der Finanzbeitrag der Gemeinschaft entsprechend erhöht.

ARTIKEL 3

In dem von dem Protokoll erfaßten Zeitraum beteiligt sich die Gemeinschaft ferner mit einem Gesamtbetrag von 3 450 000 euros mit nachstehender Aufteilung an folgenden Maßnahmen:

1. 1 950 000 euros für wissenschaftliche und technische Programme in den Seychellen zur besseren Erforschung der Fischereiressourcen im Indischen Ozean im Gebiet der Seychellen unter besonderer Berücksichtigung der weit wandernden Arten sowie für die nach Auffassung der Seychellen erforderliche Anschaffung und / oder Wartung von Geräten zur Verbesserung der Verwaltungsstruktur im Rahmen der Fischerei in den Seychellen.

2. 300 000 euros für Forschungsstipendien und Ausbildungspraktika in verschiedenen Bereichen der Wissenschaft, Technik und Wirtschaft der Fischerei sowie für die Teilnahme an internationalen fischereifachlichen Tagungen;

3. 450 000 euros für die Einrichtung und Entwicklung eines Satellitenüberwachungs systems;

4. 750 000 euros für die Einrichtung eines Fonds zur Entwicklung der örtlichen Langleinenfischerflotte.

Diese Maßnahmen werden in gegenseitigem Einvernehmen der zuständigen Behörden der Seychellen und der Europäischen Gemeinschaft beschlossen.

Alle genannten Beträge werden bei Verwendung auf ein von den Behörden der Seychellen bezeichnetes Konto eingezahlt.

Die SFA (Fischereibehörde der Seychellen) übermittelt der Delegation der Europäischen Kommission für die Seychellen jeweils drei Monate nach dem Tag, an dem sich das Inkrafttreten des Protokolls jährt, einen Jahresbericht über die Umsetzung dieser Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse. Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, bei der SFA ergänzende Auskünfte zu diesen Ergebnissen anzufordern und die betreffenden Zahlungen nach Maßgabe der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

ARTIKEL 4

Versäumt es die Europäische Gemeinschaft, die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlungen zu leisten, so kann dies die Aussetzung dieses Protokolls zur Folge haben.

ARTIKEL 5

Das Protokoll und der Anhang I zu dem am 28. Oktober 1987 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seychellen über die Fischerei vor der Küste der Seychellen vom 17. Januar 1996 werden hiermit aufgehoben und durch das vorliegende Protokoll und den Anhang I ersetzt.

ARTIKEL 6

Dieses Protokoll und der Anhang I treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dieses Protokoll und der Anhang I gelten ab dem 18. Januar 1999.

ANHANG I

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FISCHEREI DURCH SCHIFFE DER GEMEINSCHAFT IN DEN GEWÄSSERN DER SESCHELLEN

1. Lizenzanträge und -erteilung

Für die Beantragung und Erteilung von Lizenzen für die Fischereitätigkeit von Schiffen aus der Gemeinschaft in den Gewässern der Seschellen gilt folgendes Verfahren:

1.1 Die Europäische Kommission reicht über ihren Vertreter auf den Seschellen mindestens 20 Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer einen Antrag des Reeders für jedes Schiff, dessen Fischereitätigkeit unter diesem Abkommen geplant ist, bei der Fischereibehörde der Seschellen ein. Der Antrag ist auf den von den Seschellen bereitgestellten Formblättern nach dem Muster in Anhang I zu stellen.

1.2 Die Lizenz wird jeweils für ein bestimmtes Schiff erteilt. Auf Antrag der Europäische Kommission kann - im Falle höherer Gewalt: muß - die Lizenz eines Schiffes gegen Zahlung der Lizenzgebühr durch eine Lizenz für ein anderes Schiff aus der Gemeinschaft ersetzt werden.

1.3 Die Lizenzen werden von den Behörden der Seschellen dem Reeder oder dessen Vertreter bzw. Agenten ausgehändigt. Die Fischereibehörden der Seschellen melden jede Lizenzerteilung dem Vertreter der Europäische Kommission auf den Seschellen.

1.4 Die Lizenz muß jederzeit an Bord mitgeführt werden. Nach Empfang der von der Europäische Kommission an die Behörden der Seschellen gerichteten Notifizierung über die Zahlung des Vorschusses wird das Schiff jedoch in eine Liste der fangberechtigten Schiffe eingetragen, die den mit der Fischereikontrolle beauftragten Behörden der Seschellen mitgeteilt wird. Eine Kopie der Lizenz kann bis zum Empfang der eigentlichen Lizenz per Telekopie bezogen werden. Diese Kopie ist an Bord mitzuführen.

1.5 Die Behörden der Seschellen teilen vor Beginn des Inkrafttretens des Abkommens die Einzelheiten für die Zahlung der Lizenzgebühren, insbesondere die zu verwendenden Konten und Währungen, mit.

2. Geltungsdauer der Lizenzen und Zahlung

2.1 Die Lizenzen gelten für die Dauer eines Jahres. Sie können verlängert werden.

2.2 Die Gebühr beträgt 25 euros je Tonne Fisch, der in den Gewässern der Seschellen gefangen wird.

Der Lizenzerteilung erfolgt werden gegen Zahlung eines pauschalen Gebührenvorschusses an die Seschellen in Höhe von 7 500 euros pro Jahr für Thunfischwadenfänger und 1.375 euros pro Jahr für Oberflächen-

Langleinenfischer mit mehr als 150 BRT und 1.000 euros pro Jahr für Oberflächen-Langleinenfischer mit 150 BRT oder weniger geleistet worden ist; dies entspricht einer jährlichen Fangmenge von 300 t, 55 t bzw. 40 t Fisch in den Gewässern der Seschellen.

2.3 Die Oberflächen-Langleiner müssen vor Beginn ihrer Fangreise in den Gewässern der Seschellen und bei Abschluß derselben im Hafen von Victoria zwecks Überprüfung der an Bord mitgeführten Fänge vorfahren. Auf Antrag des Reeders können jedoch die Behörden der Seschellen die Schiffe von dieser Verpflichtung befreien. Die Fanglizenzen für Oberflächen-Langleiner gelten nicht nur für den Thunfischfang, sondern auch für den Schwertfisch-, den Speerfisch- und den Segelfischfang.

2.4 Die Seeschiffahrtsbehörde der Seschellen (SFA) erstellt auf der Grundlage der Fangmeldungen der einzelnen Gemeinschaftsschiffe und anderer ihr zur Verfügung stehender Informationen für jedes Kalenderjahr eine vorläufige Gebührenabrechnung.

Diese vorläufige Abrechnung wird der Europäische Kommission vor dem 31. März für das abgelaufende Jahr zugestellt. Diese übermittelt sie vor dem 15. April gleichzeitig an die Reeder und an die nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten.

Im Falle eines Einspruchs der Reeder gegen die von der SFA vorgelegte vorläufige Abrechnung können sich die Reeder an die zuständigen wissenschaftlichen Institute, wie das Institut français de Recherche Scientifique pour le Développement et Coopération (ORSTOM) und das Spanische Institut für Ozeanographie (IEO) zwecks Überprüfung der Fangangaben wenden; sodann stimmen sie sich mit den Behörden der Seschellen ab, um die Endabrechnung vor dem 15. Mai des laufenden Jahres zu erstellen. Erheben die Reeder bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einspruch, so gilt die von der SFA erstellte Abrechnung als endgültig. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Europäische Kommission die endgültige Abrechnung für ihre eigene Flotte.

Jede etwaige zusätzliche Zahlung zum Vorschuß ist von den Reedern bis spätestens 31. Mai desselben Jahres an die Seeschiffahrtsbehörde der Seschellen zu zahlen.

Liegt jedoch die Summe der Endabrechnung unter dem Betrag des geleisteten Vorschusses, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

3. <u>Fangmeldungen</u>

3.1 Die Schiffe der Gemeinschaft, die über eine Fanglizenz für die Gewässer der Seschellen verfügen, sind gehalten, für jeden Fangeinsatz in den Gewässern der Seschellen ein Fischereilogbuch nach dem Muster der Anlage 2 und 3 zu führen. Die Fischereilogbücher sind auch dann zu führen, wenn keine Fänge getätigt werden.

3.2 Für die Zeiten, in denen sich ein unter Buchstabe 3.1 genanntes Schiff nicht in den Gewässern der Seschellen aufhält, ist im Fischereilogbuch die Eintragung "Hors ZEE Seychelles" zu machen.

3.3 Die Fischereilogbücher gemäß den Buchstaben 3.1 und 3.2 sind von den Gemeinschaftsschiffen

- im Falle des Anlaufens des Hafens von Victoria den Behörden der Seschellen ordnungsgemäß ausgefüllt innerhalb von fünf Tagen nach Ankunft im Hafen, in jedem Fall jedoch vor Verlassen desselben, zu übergeben;

- in allen anderen Fällen den Behörden der Seschellen innerhalb von vierzehn Tagen nach Ankunft in jedem anderen Hafen als Victoria zu übergeben.

Eine Kopie dieser Fischereilogbücher wird an die unter Buchstabe 2.4 genannten wissenschaftlichen Institute übermittelt.

3.4 Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen sind die unter Punkt 10 genannten Sanktionen anwendbar.

4. Beobachter

Die Thunfischwadenfänger nehmen auf Ersuchen der Behörden der Seschellen einen von diesen benannten qualifizierten Beobachter zur Kontrolle der Position des Schiffes und der in den Gewässern der Seschellen getätigten Fänge an Bord. Dem Beobachter werden jegliche Erleichterungen bei der Ausübung seiner Tätigkeit einschließlich des Zugangs zu den hierfür erforderlichen Räumlichkeiten und Unterlagen eingeräumt. Die Anwesenheit des Beobachters darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten. Während seiner Anwesenheit an Bord wird er wie ein Offizier behandelt. Verläßt ein Thunfischwadenfänger die Gewässer der Seschellen mit einem seychellischen Beobachter an Bord, so wird für dessen unverzügliche Rückkehr nach den Seschellen auf Kosten des Reeders gesorgt.

5. Beschäftigung von Seeleuten

Jeder Thunfischwadenfänger nimmt während seines Einsatzes mindestens zwei von den Behörden der Seschellen im Einvernehmen mit dem Reeder benannte Seeleute von den Seschellen an Bord. Die entsprechenden Beschäftigungsverträge werden in Victoria zwischen den Vertretern des Reeders und den Seeleuten im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Seschellen geschlossen. Verträge müssen den Sozialschutz der Seeleute, einschließlich Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung einschließen.

6. Anlandungen

Die Thunfischwadenfänger, die im Hafen von Victoria anlanden, bemühen sich, ihre Beifänge den Behörden der Seschellen zu den örtlichen Marktpreisen zur

Verfügung zu stellen. Darüber hinaus beteiligen sich die Thunfischwadenfänger der Gemeinschaft an der Versorgung der Thunfischkonservenindustrie der Seschellen zu Weltmarktpreisen.

7. Verbindungen

Die Schiffe teilen den Behörden der Seschellen innerhalb von drei Stunden nach der Einfahrt oder der Ausfahrt aus einem Fanggebiet und während der Fischereitätigkeit in den Gewässern der Seschellen alle drei Tage vorzugsweise über Fax, andernfalls über Funk ihre Position und ihre an Bord geführten Fänge mit.
Die Faxnummer und die Radiofrequenz sind in der Lizenz angegeben.

Eine Kopie der Faxmitteilungen oder der Registrierung der Funkmitteilungen wird von den Behörden der Seschellen und den Reedern aufbewahrt, bis beide Parteien die endgültige Abrechnung über die Gebühren gemäß Punkt 2 Buchstabe d) angenommen haben.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen sind die Sanktionen gemäß Punkt 10 anwendbar.

8. Fanggebiete

Um der handwerklichen Fischerei in den Gewässern der Seschellen nicht zu schaden, dürfen die Schiffe der Gemeinschaft in den in den Vorschriften der Seschellen definierten Gebieten sowie innerhalb eines Umkreises von 3 Seemeilen um die von den Behörden der Seschellen kenntlich gemachten Fischsammelplätze, deren geographische Position dem Vertreter bzw. dem Agenten des Reeders mitgeteilt wurde, keinen Fischfang betreiben.

9. Benutzung von Hafeneinrichtungen sowie Waren- und Dienstleistungen

Die Schiffe aus der Gemeinschaft bemühen sich, auf den Seschellen alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Waren- und Dienstleistungen zu beziehen. Die Behörden der Seschellen legen im Einvernehmen mit den Reedern die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Hafeneinrichtungen und gegebenenfalls Waren- und Dienstleistungen fest.

10. Sanktionen

Die Nichteinhaltung einer der vorstehenden Bestimmungen, der Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Maßnahmen zur Erhaltung der Bestände sowie der Rechtsvorschriften der Seschellen kann mit der Aussetzung, Annulierung oder Nichterneuerung der Fanglizenz des Schiffes geahndet werden. Die Aussetzung oder Annulierung der Lizenz ist ein Fall Höherer Gewalt im Sinne von Buchstabe 1.2 dieses Anhangs.

Die Kommission muß unverzüglich über die Aussetzung oder Annulierung bzw. alle sachdienlichen Aspekte in diesem Zusammenhang unterrichtet werden.

Anlage 1

LIZENZANTRAG FÜR AUSLÄNDISCHE FISCHEREISCHIFFE

Name des Antragstellers:.....
Anschrift des Antragstellers:.....
Name und Anschrift des Befrachters
(falls nicht Antragsteller):.....
Name und Anschrift sonstiger
gesetzlicher Vertreter auf den Seschellen:.....
Name und Anschrift des Schiffskapitäns:.....
Name des Schiffes:.....
Schiffstyp:.....
Länge und Nettoregistertonnage des Schiffes:.....
Maschinentyp und -leistung (PS) sowie Bruttoregistertonnage:.....
Registrierhafen und -land:.....
Registriernummer:.....
Äußerliche Kennzeichnung des Schiffes:.....
Funksprechzeichen:.....
Radiofrequenz:.....
Ausrüstungsmerkmale:.....
Anzahl und Staatsangehörigkeit der Besatzungsmitglieder:.....
Vorgesehene Fanggebiete und Fischarten:.....
Beschreibung der Fangtätigkeiten unter Angabe gemeinsamer Vorhaben und sonstiger vertraglicher Abmachungen.

Ich, ..., bestätige die Richtigkeit der obigen Angaben.

Datum:..... .....Unterschrift:.....

Anlage 2

FANGMELDUNG WADEN-THUNFISCHFÄNGER

Eine Zeile pro Hol, ob erfolgreich oder nicht. In den Spalten HOL und SICHTUNGEN bitte Zutreffendes ankreuzen. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Ausfahrt	Ankunft	Log	Schiff:	Blatt Nr.
Hafen: Datum: Uhrzeit:	Hafen: Datum: Uhrzeit:	Ausfahrt: Ankunft:	Kapitän:	

Datum	Position Hol... sonst 12 h	Hol		Nr. Tank	Fangschätzungen										Sichtungen				Bemerkungen	Log					Wind		Strömung	
		erfolgreich	erfolglos		Gelbflossenthun		Echter Bonito		Großäugiger Thun		Weißer Thun		Andere Arten		Wrack(s)	Vögel	Wal(e)	Walhai	Fahrt oder Suche — Rückwürfe Art Schwarm oder Wrack Probleme Allgem. Wetterlage	6 h oder Beginn Wache	18 h oder Ende Wache	T° Oberfläche	Seegang	Sicht in Meilen	Richtung	Stärke	Richtung	Geschwindigkeit
					Größe	Gewicht	Größe	Gewicht	Größe	Gewicht	Größe	Gewicht	Größe	Gewicht														

Anlage 3

FANGMELDUNG DER OBERFLÄCHEN-LANGLEINER

Name des Schiffes: ..... Name des Schiffseigners: .....

Datum der Aussetzung: ...../...../..... Fangreise vom: ...../...../..... bis: ...../...../.....

Fangeinsatz Nr.: ..... Aussetzung Nr.: .....

Windrichtung:	Stärke: ..... (Beaufort)
Seegang:	Dünung: .....
Oberflächentemperatur: ..... °C	Strömung: Geschwindigkeit: ..... Richtung: .....
Mond: Neumond + ... Tage	Mondaufgang: ..... (von 0 bis 24 Uhr) Monduntergang: ..... (von 0 bis 24 Uhr)

Angaben zur Aussetzung

Beginn: ..... Beendigung: .....

Abschnitt	Position	Kurs	Geschwindigkeit	Bemerkungen
Beginn: Sendeboje Nr. 1				
Sendeboje Nr. 2				
Sendeboje Nr. 3				
Sendeboje Nr. 4				
Sendeboje Nr. 5				
Sendeboje Nr. 6				
Sendeboje Nr. 7				

Zahl der Haken: ..... 1 Lichtsignal alle ..... Haken

Länge: Bojenreeps: ..... Mundschnüre .....

Länge der ausgesetzten Leine: .....

Beobachtete Tiefe der Leine (Echolot): .....

Köder: Tintenfisch: ..... % Makrele: ..... % ..... : .....%

Angaben zur Fischerei

	Uhrzeit (0 bis 24 Uhr)	Breite	Länge
Beginn der Drehung			
Ende der Drehung			

Art	Anzahl	Geschätztes Einheitsgewicht	Gesamtgewicht	Anzahl der verzehrten Fische
Schwertfisch (*)				
Gelbflossenthun (**)				
Großaugenthun (**)				
Speerfisch (**)				
Segelfisch (*)				
Meerbrasse				
Weißhai				
Andere (anzugeben)				
		Gesamtgewicht		

Gesamtgewicht der angelandeten Fänge (gewogen) _____

(*) VDK.

(**) Mit Kopf, ohne Kiemen.
Angaben des zugrunde gelegten Gewichts (VAT, VDK, GANZ), wenn ihre Schätzungen dem vorgesehenen Schätzgewicht nicht entsprechen.

FINANZBOGEN

1. **BEZEICHNUNG DER MAßNAHME:** Neues Finanzprotokoll EG/Seschellen

2. **HAUSHALTSLINIE(n):** B7-800

3. **RECHTSGRUNDLAGE:**Vertrag Art.43, in Verbindung mit Art.228 Abs.2 Satz 1 und Abs.3 Unt.1
   Abkommen EG/Seschellen (ABl. Nr. L 119 vom 7.5.87)

4. **BESCHREIBUNG DER MAßNAHME:**

   4.1. **Allgemeines Ziel der Maßnahme:**
   Protokoll und Anhang für einen Zeitraum von 3 Jahren

   4.2. **Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung:**
   Dauer: 18.1.1999 - 17.1.2002
   Bestimmungen über ihre Verlängerung: Verhandlungen vor Ablauf des Protokolls

5. **EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN:**

   5.1 **OA**
   5.2 **GM**

6. **ART DER AUSGABEN**

   Sonstige: Finanzieller Ausgleich zugunsten eines Drittlandes als Gegenleistung für die von diesem Land eingeräumten, im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten.

7. **FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

   7.1 **Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)**
   siehe Anhang zum Protokoll

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

in EUROS (jeweiliger Kurs)

Aufschlüsselung	1999	2000	2001		INSGESAMT
Finanzieller Ausgleich gemäß Artikel 2 Gegenleistungen Artikel 3	2,3 3,45(1)	2,3	2,3		6,9 3,45
INSGESAMT	5,75	2,3	2,3		10,35

7.3 Fälligkeitsplan bei neuen Maßnahmen

in EUROS (jeweiliger Kurs)

	1999	2000	2001		INSGESAMT
Verpflichtungs-ermächtigungen	5,75	2,3	2,3		10,35
Zahlungsermächtigungen					
1999	4,025				4,025
2000		3,1625			3,1625
2001			3,1625		3,1625
INSGESAMT	4,025	3,1625	3,1625		10,35

(1) Wissenschaftliche und technische Programme: 1.950.000 EUROS
Fischereiüberwachung: 450 000 EUROS
Ausbildung: 300 000 EUROS
Handwerkliche Fischerei: 750 000 EUROS

Diese Gegenleistungen sollten (ohne finanziellen Ausgleich)1999 zu 50% , 2000 zu 25% und 2001 zu 25% gezahlt werden..

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGAMASSNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)

Da es sich um eine Gegenleistung handelt (Fangmöglichkeiten), liegt die Verwendung der von der Gemeinschaft überwiesenen Beträge im Ermessen der Behörden des Drittlandes, die der Gemeinschaft allerdings nach den in jedes Abkommen aufgenommenen Bestimmungen Berichte über die Verwendung bestimmter Mittel zukommen lassen müssen (Beteiligung am wissenschaftlichen Programm). Im Falle Seschellens verlangen alle nach Artikel 3 des Protokolls durchgeführten Maßnahmen einen jährlichen Bericht über die Durchführung und die erzielten Ergebnisse; die Zahlungen können nach Maßgabe der tatsächlichen Durchführung verschiedener Maßnahmen noch einmal überprüft werden.

Das Abkommen schreibt ferner den Schiffen der Gemeinschaft Fangmeldungen vor.

9. ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

	1994 - 1997		1998-2001
Fischereizweig	Fangmöglichkeiten (Schiffe)	Ausschöpfungsgrad	Fangmöglichkeiten (Schiffe)
Thunfisch-Wadenfänger	42	95%	47
Oberflächen-langleinenfischer	16	58%	32

Was den Nutzen dieses Thunfischabkommens anbelangt, so belaufen sich die Kosten je Tonne gefangenen Thunfisch auf 75 euros zu Lasten der Gemeinschaft und 25 euros (71.7/20 in 96/99) zu Lasten der Reeder, während der durchschnittliche Marktwert einer Tonne Thunfisch 1 000 euros beträgt.

Besonderes Merkmal des Thunfischfangs, das unmittelbar mit den weiten Wanderungen dieser Art zusammenhängt, sind die möglichen enormen Schwankungen der Fangergebnisse in einem bestimmten Gebiet von einer Fangsaison zur anderen.

Bei keinem Thunfischabkommen sind die Fänge der Gemeinschaftsflotte in den Gewässern des Drittlandes im voraus bekannt; die Gemeinschaft überweist einen Pauschalbetrag für eine gegebene Fangmenge ("Referenzmenge"), die anhand des Durchschnitts der in den Vorjahren erzielten Fänge und der Anzahl der zum Fischfang zugelassenen Schiffe veranschlagt sind. Wird mehr gefangen als veranschlagt, so erfolgt eine Nachzahlung; im umgekehrten Fall dagegen wird die Differenz vom Drittland nicht erstattet.

Im übrigen heißt es in den Verhandlungsdirektiven des Rates für Fischereiabkommen mit AKP-Ländern, daß das Interesse der Gemeinschaft an der Aufnahme oder Weiterführung von Fischereibeziehungen zu den betreffenden Ländern berücksichtigt werden muß.

Im Falle Seschellens wurden die Lizenzen für den Thunfischfang im Rahmen des Protokolls 96/99 von den Gemeinschaftsreedern wirklich genutzt: Der Ausschöpfungsgrad betrug bei den Thunfisch-Wadenfängern 95% und bei den Oberflächen-Langleinenfischern 58%. Aus konjunkturellen wie auch biologischen Gründen beliefen sich die durchschnittlichen Fangmengen in der Laufzeit des Protokolls 96/99 nur auf 31.000 Tonnen jährlich und lagen damit unter der Referenzmenge von jährlich 46.000 Tonnen. Da die Zahl der zum Fischfang zugelassenen Schiffe im neuen Protokoll jedoch um 22 heraufgesetzt wurde, ist es gerechtfertigt, die tatsächlichen Fänge höher anzusetzen für den Zeitraum 1999-2002.

Die finanzielle Gegenleistung von insgesamt 10.350.000 euros schließt 3.450.000 euros ein, die ausdrücklich für Maßnahmen zur Entwicklung der Fischerei vorgesehen sind (wissenschaftliche Forschung, Seeüberwachung, Ausbildung usw....). Diese Maßnahmen machen 33% der Gesamtkosten des Abkommens aus; im vorherigen Protokoll betrug der Anteil nur 30%. Dies zeigt das Betreben der Kommission und der Seychellen, neben dem Ausbau der Fangmöglichkeiten für Gemeinschaftsschiffe auch eine nachhaltige Entwicklung des Fischereisektors der Seschellen sicherzustellen. Im Protokoll vorgesehen ist - erstmalig - ein detaillierter Bericht über die Verwendung der für diese Maßnahmen bereitgestellten Mittel und das Recht der Kommission, die betreffenden Zahlungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen noch einmal zu überprüfen.

Die Vorauszahlungen, welche die Reeder für die Erteilung der Lizenzen leisten müssen, bleiben unverändert bei 7.500 euros für Thunfisch-Wadenfänger und werden deutlich angehoben für Oberflächen-Langleinenfischer auf 1000 euros bzw. 1 375 euros je nach Tonnage des Schiffes (satt bisher 500 ECU). Durch diese stärkere Beteiligung an den Kosten sollen die Reeder stärker in die Verantwortung genommen werden.

Was den Nutzen dieses Abkommens betrifft, so übersteigt der Wert der Fänge deutlich die Kosten des Protokolls.

Neben dem direkten Marktwert der Fänge bietet das Abkommen folgende Vorteile:

- Sicherung von Arbeitsplätzen an Bord der Fischereifahrzeuge,
- Multiplikatoreffekt in den betroffenen Regionen bei der Beschäftigung in den Häfen, Auktionshallen, Verarbeitungsbetrieben, Werften und Dienstleistungsunternehmen,
- Schaffung von Arbeitsplätzen in Regionen, in denen die Fischerei die einzige Alternative ist,
- Versorgung des Gemeinschaftsmarktes mit Fischereierzeugnissen.

Ein wichtiger Aspekt ist natürlich auch die Förderung unserer Beziehungen zu Seschellen sowohl im Fischereisektor als auch auf politischer Ebene.

10. VERWALTUNGSAUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

Ohne Einfluß auf die Verwaltungsausgaben.

ISSN 0254-1467

KOM(99) 39 endg.

DOKUMENTE

DE

03 11 10 07

Katalognummer : CB-CO-99-039-DE-C

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg